

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Inhaltsverzeichnis****Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt**Abfrageberechtigung von Landesschulräten**

- § 3. Abfragezweck
- § 4. Umfang der Abfrageberechtigung
- § 5. Art der Abfrage

3. Abschnitt**Datensicherheitsmaßnahmen**

- § 6. Verantwortlicher
- § 7. Belehrungspflicht
- § 8. Datensicherheit
- § 9. Technische Vorkehrungen
- § 10. Entzug der Abfrageberechtigung
- § 11. Dienstleister
- § 12. Mitteilungen an den Auftraggeber

4. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 13. Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 14. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 15. In-Kraft-Treten

§ 1. Diese Verordnung regelt den Umfang und die Art der Abfrageberechtigung von Landesschulräten im Wege des Datenfernverkehrs auf die in der Gesamtevidenz der Schüler verarbeiteten Daten zum Zweck der summarischen Darstellung des Schulerfolges im Rahmen abschließender Prüfungen.

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt**Abfrageberechtigung von Landesschulräten**

- § 3. Abfragezweck
- § 4. Umfang der Abfrageberechtigung
- § 5. Art der Abfrage

3. Abschnitt**Datensicherheitsmaßnahmen**

- § 6. Verantwortlicher
- § 7. Belehrungspflicht
- § 8. Datensicherheit
- § 9. Technische Vorkehrungen
- § 10. Entzug der Abfrageberechtigung
- § 11. Dienstleister
- § 12. Mitteilungen an den Auftraggeber

4. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 13. Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 14. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 15. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1. Diese Verordnung regelt den Umfang und die Art der Abfrageberechtigung von Landesschulräten im Wege des Datenfernverkehrs auf die in der Gesamtevidenz der Schüler verarbeiteten Daten zum Zwecke der Steuerung, Schulverwaltung und Schulaufsicht auf Grundlage statistischer Auswertungen.

Geltende Fassung

Abfragezweck

§ 3. Den Abfrageberechtigten ist für Zwecke der Schulaufsicht eine Abfrageberechtigung auf die in der Gesamtevidenz verarbeiteten indirekt personenbezogenen Daten in der Weise eröffnet, dass ihnen statistische Auswertungen in Bezug auf den Schulerfolg im Rahmen abschließender Prüfungen möglich sind.

Umfang der Abfrageberechtigung

§ 4. Der Umfang der Abfrageberechtigung ist auf den sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Abfrageberechtigten sowie auf die in der Anlage genannten Datenarten der Gesamtdatensätze, die von Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a und c des Bildungsdokumentationsgesetzes übermittelt worden sind, beschränkt.

§ 5. (1) ...

1. die Attribute oder eine Kombination von Attributen der in der Anlage genannten Datenarten und
2. ...

(2) Das Ergebnis der Abfrage von Daten aus der Gesamtevidenz ist eine summarische Darstellung der in der Anlage genannten Datenarten.

(3) ...

§ 9. (1) Der Auftraggeber hat durch programmtechnische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass der Zugriff auf die Gesamtevidenz und die Abfrage von Daten aus der Gesamtevidenz für den Abfrageberechtigten nur in dem zur Erreichung des Abfragezweckes erforderlichen Ausmaß möglich sind (§ 4 und § 5).

(2) bis (4) ...

§ 12. (1) ...

1. Veränderungen in Bezug auf abfrageberechtigte Mitarbeiter (einschließlich des Entzugs der Abfrageberechtigung), sofern nicht eine Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 3 erteilt worden ist,

Vorgeschlagene Fassung

Abfragezweck

§ 3. Den Abfrageberechtigten ist zum Zwecke der Planung, Steuerung, Schulverwaltung und Schulaufsicht auf Grundlage statistischer Auswertungen eine Abfrageberechtigung auf die in der Gesamtevidenz verarbeiteten indirekt personenbezogenen Daten in der Weise eröffnet, dass ihnen statistische Auswertungen in Bezug auf den jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich möglich sind.

Umfang der Abfrageberechtigung

§ 4. Der Umfang der Abfrageberechtigung ist auf die in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Abfrageberechtigten fallenden Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (ausgenommen die Zentrallehranstalten) sowie auf die in der Gesamtevidenz enthaltenen Gesamtdatensätze, die von Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und g des Bildungsdokumentationsgesetzes übermittelt worden sind, beschränkt.

§ 5. (1) ...

1. die Attribute oder eine Kombination von Attributen der in der Gesamtevidenz enthaltenen Datenarten und
2. ...

(2) Das Ergebnis der Abfrage von Daten aus der Gesamtevidenz ist eine summarische Darstellung der in der Gesamtevidenz enthaltenen Datenarten.

(3) ...

§ 9. (1) Der Auftraggeber hat durch programmtechnische Vorkehrungen sicher zu stellen, dass der Zugriff auf die Gesamtevidenz und die Abfrage von Daten aus der Gesamtevidenz für den Abfrageberechtigten nur in dem in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Ausmaß und Umfang möglich sind.

(2) bis (4) ...

§ 12. (1) ...

1. Veränderungen in Bezug auf abfrageberechtigte Mitarbeiter gemäß § 6 Abs. 2 (einschließlich des Entzugs der Abfrageberechtigung),

Geltende Fassung

2. bis 3. ...

In-Kraft-Treten

§ 15. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

2. bis 3. ...

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der den § 15 betreffenden Zeile, § 1, § 3 samt Überschrift, § 4 samt Überschrift, § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Z 1 sowie die Überschrift des § 15 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2010 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig tritt die Anlage zu § 4 außer Kraft.

Anlage¹**zu § 4****Umfang der Abfrageberechtigung**

Für Zwecke der statistischen Auswertung dienen die nachstehend genannten Datenarten eines Gesamtdatensatzes, welche den Attributen und Werten der Anlage 1 der Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, wie folgt zugeordnet werden:

Datenart	Attribut	Wert
Schulkennzahl	skz	mit der Schulkennzahl der Schule, für die diese Meldung erfolgt (gemäß der vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei)
Geburtsdatum	gebdat	mit dem Geburtsdatum des Schülers
Geschlecht	geschlecht	mit dem Geschlecht des Schülers („m“ für männlich, „w“ für weiblich)
Staatsangehörigkeit	staat	mit der Staatsangehörigkeit des Schülers (nach Maßgabe des vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der

¹ Verweise auf bundesgesetzliche Rechtsvorschriften sind wie folgt zu verstehen: "SchUG" = Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, "SchUG-B" = Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997.

		Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Postleitzahl der Heimatadresse	plz	Staatencodes) mit der Postleitzahl der Heimatadresse des Schülers, bei einer Auslandsadresse Eintrag des Bundesanstalt „Statistik Österreich“-Staatencodes abzüglich des Wertes „1 000“	
Beginndatum der jeweiligen Ausbildung	beginn	mit dem Datum des Beginns der abgeschlossenen Ausbildung	
Schulformkennzahl	schulform	mit der Schulformkennzahl dieser Ausbildung (nach Maßgabe der vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten Schulformendatei)	
Art und Weise der Beendigung der jeweiligen Ausbildung	stand	mit der Information über den gegenwärtigen Stand dieser Ausbildung mit folgenden Ausprägungen:	
		„aa“	erfolgreich abgeschlossen mit einer Abschlussprüfung
		„ab“	erfolgreich abgeschlossen mit einer Berufsreifeprüfung
		„ac“	erfolgreich abgeschlossen mit einer Reife- und Diplomprüfung
		„ad“	erfolgreich abgeschlossen mit einer Diplomprüfung
		„ae“	erfolgreich abgeschlossen mit einer Studienberechtigungsprüfung
		„ap“	erfolgreich abgeschlossen mit einer Lehramtsdiplomprüfung
		„ar“	erfolgreich abgeschlossen mit einer Reifeprüfung
		„as“	

		Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
		Prüfung	
		„ba“ Beendigung des Schulbesuchs mit noch nicht erfolgreich bestandener abschließender Prüfung	
		„kl“ letztmalige Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden	
		„kw“ erste oder zweite Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden	
Beendigungsdatum der jeweiligen Ausbildung	ende	mit dem Datum der Beendigung dieser Ausbildung	
Schulerfolg im Rahmen abschließender Prüfungen	schuljahr	mit der Angabe des Schuljahres der Abschlussklasse	
	semester	bei nicht ganzjähriger Ausbildungsorganisation mit den Ausprägungen	
		„w“ für die Meldung zum Wintersemester	
		„s“ für die Meldung zum Sommersemester	
		„l“ für die Meldung zu einem unterjährigen Lehrgang,	
sonst „g“ für ganzjährige Ausbildungsorganisation			
termin	mit dem Datum des Prüfungszeugnisses (bzw. der letzten Prüfung, wenn kein Zeugnis ausgestellt wurde)		
extern	mit der Angabe, ob es sich beim Prüfungskandidaten um einen Externisten		

	Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zulassung	<p>„e“ oder einen (ehemaligen) Schüler der eigenen Schule „s“ handelt mit der Angabe über die Art der Zulassung zu diesem Prüfungstermin in den folgenden Ausprägungen:</p> <p>„0“ für erstmalige Zulassung zur Hauptprüfung (bzw. Fortsetzung dieser Prüfung nach gerechtfertigter Verhinderung)</p> <p>„1“ für 1. Wiederholung von (nicht bestanden) Teilprüfungen</p> <p>„2“ für 2. Wiederholung von (nicht bestanden) Teilprüfungen</p> <p>„3“ für 3. Wiederholung von (nicht bestanden) Teilprüfungen</p> <p>Im Falle der Wiederholung von Teilprüfungen ist für dieses Merkmal jene Prüfung relevant, die am häufigsten wiederholt werden musste</p>	
ergebnis	<p>mit der Angabe über die Gesamtbeurteilung dieser abschließenden Prüfung in den folgenden Ausprägungen:</p> <p>„a“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 1)</p> <p>„b“ bestanden (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 3)</p> <p>„d“ nicht bestanden mit negativer Beurteilung in drei Prüfungsgebieten inklusive allfälliger Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)</p> <p>„e“ nicht bestanden mit negativer Beurteilung in einem Prüfungsgebiet bzw. in der Jahres- bzw. Semesterprüfung (SchUG</p>	

Geltende Fassung

- „g“ bzw. SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
mit gutem Erfolg bestanden
(SchUG bzw. SchUG-B § 38
Abs. 3 Z 2)
- „l“ letztmalige Wiederholung von
Teilprüfungen nicht bestanden, dh.
ohne Berechtigung zu weiteren
Wiederholungen (SchUG bzw.
SchUG-B § 40 Abs. 1)
- „n“ Nichtbeurteilung der
Prüfungsgebiete wegen
Verhinderung
- „t“ Terminverlust (nicht
gerechtfertigtes Fernbleiben von
der Wiederholung einer
Teilprüfung, SchUG § 36a Abs. 3
letzter Satz bzw. SchUG-B § 36
Abs. 3)
- „v“ nicht bestanden mit negativer
Beurteilung in vier oder mehr
Prüfungsgebieten inklusive
allfälliger Jahres- bzw.
Semesterprüfung (SchUG bzw.
SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)
- „z“ nicht bestanden mit negativer
Beurteilung in zwei
Prüfungsgebieten inklusive
allfälliger Jahres- bzw.
Semesterprüfung (SchUG bzw.
SchUG-B § 38 Abs. 3 Z 4)

Vorgeschlagene Fassung